Kanton Obwalden

STEUERVERWALTUNG
Abteilung Support & IT
Team Grundsteuern

# Handänderung mit Ersatzbeschaffung (betriebsnotwendiges Anlagevermögen)

Unter der Voraussetzung, dass sowohl das verkaufte als auch das gekaufte Grundstück zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört, kann die Steuerbefreiung der Handänderungssteuer beim Verkauf geprüft werden. Diese Steuererleichterung muss beantragt werden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Obwaldner Steuergesetzes lauten:

**Handänderungssteuer**
Art. 159 Abs. 2 Bst. a StG - Steuerbefreiung
*Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstückes, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstückes im Kanton verwendet wird.*

**Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz**
Art. 35 Angemessene Frist
*Die angemessene Frist gemäss Art. 159 Abs. 2 Bst. a StG erstreckt sich auf zwei Jahre vor und zwei Jahre nach der steuerbegründenden Veräusserung; Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig.*

## Erklärung

Ich/wir erkläre/n hiermit, dass im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von

Verkauftes Objekt:
Grundstück-Nr. / Gemeinde / Adresse _____

Betriebsnotwendiges Anlagevermögen in % _____ bis Datum _____ Verkaufspreis _____

Ersatzobjekt:
Grundstück-Nr. / Gemeinde / Adresse _____

Betriebsnotwendiges Anlagevermögen in % _____ ab Datum _____ Kaufpreis _____
**(Kaufvertrag und allfällige Baukostenabrechnung beilegen)**

die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei der Handänderungssteuer vorliegen.

**Es wird ausdrücklich bestätigt, dass sowohl das verkaufte Objekt zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört hat und dass auch das neu erworbene Grundstück zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehören wird.**

Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Datum _____ Unterschrift/en _____

Einzusenden an: Kantonale Steuerverwaltung Obwalden, Abteilung Support & IT, Team Grundsteuern, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen